

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 25

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 25



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XXI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. September 1905.

**Wohenspruch:** Sei ehrlich stets wie's sich gehört und laß das Pfuschen sein. Das Pfuschen ist dem Stehlen gleich, drum meide beides sein.

## Verbandswesen.

### Schweizer. Gewerbeverein.

Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses. Auf Einladung des Schweizerisch. Industrie-Departements werden Vorschläge für die im

Oktober einzuuberufende Experten-Kommission betreffend Revision des eidgen. Fabrikgesetzes aufgestellt. — Zur Streitfrage werden weitere Maßnahmen beschlossen.

Als neue Sektionen haben sich angemeldet:

Gewerbeverein Mels (St. Gallen) mit 40 Mitgliedern; Gewerbeverein Männedorf mit 60 Mitgliedern; Schweizer. Zieglerverein mit 120 Mitgliedern; Schweizer. Drechslermeisterverein mit 40 Mitgliedern; Vereinigung schweizer. Goldleisten- und Rahmenfabrikanten.

## Die Vertretung der Gewerbe in den eidgenössischen Räten.

B.-J. Verfolgt man die Bestrebungen der großen wirtschaftlichen Gruppen unseres Landes, deren Angehörige etwa 90 Prozent der Bevölkerung ausmachen, so zeigt sich je länger je mehr das intensive Bestreben, abgesehen von den kantonalen Parlamenten auch in

den eidgenössischen Räten eine entsprechende Vertretung zu besitzen. Es erklärt sich dies sehr leicht daraus, daß die gesetzgebende Macht des Bundes sich stets ausdehnt und die wichtigsten Lebensfragen der Bevölkerung von Bundeswegen berührt werden. Solange die volkswirtschaftlichen Fragen nicht, wie heutzutage so sehr im Vordergrund des Interesses standen, hatten die eidg. Räte für die Erwerbsgruppen auch nicht die heutige hohe Bedeutung.

Selbstverständlich sollten die Vertreter in den eidg. Räten ihre Tätigkeit nicht nur nach dem begrenzten Standpunkt ihrer speziellen Erwerbsgruppe, sondern nach den Bedürfnissen des allgemeinen Volkswohles richten. Sie leisten aber dem Lande, das doch nur dann richtig gedeiht, wenn alle seine Glieder in der Gesetzgebung und bei anderen staatlichen Maßnahmen entsprechend berücksichtigt sind, einen großen Dienst, indem sie bei jeder passenden Gelegenheit auf die speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der ihnen nahestehenden Erwerbsgruppen aufmerksam machen und entgegengesetzte Vorschläge bekämpfen, so daß die unbeteiligten und in Spezialfragen unkundigen Ratsmitglieder leichter einen gerechten Entscheid treffen können.

Aber nicht nur begutachtend, sondern auch anregend soll das Wirken der Spezialvertreter sein.

Die Aufgaben der eidg. Räte sind so mannigfaltig, und es bedarf daher in so vielen Fragen der Spezialkenntnisse oder doch der engen Fühlung mit den Fachkreisen, daß es nur vom Vorteil sein kann, wenn die